



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 62	RR 63
TOP			4	4
Datum			02.12.2015	10.12.2015
Ansprechpartner/in: Frau Schmittmann Telefon: 0211/475-2371				
Bearbeiter/in: Frau Kahl				
LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Überarbeiteter Entwurf Stand 22.09.2015				
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten Stellen (§ 13 und 17 Landesplanungsgesetz i.V. mit § 10 Raumordnungsgesetz)				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>				
Der Regionalrat nimmt die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis und schließt sich dieser an.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 30.11.2015

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:**Seite
1**

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen.

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben.

Im Zeitraum vom 08.10.2015 bis 04.11.2015 wurde eine Hausbeteiligung durchgeführt, aus der sich Anregungen zum überarbeiteten LEP-Entwurf ergeben haben. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat eine Stellungnahme formuliert, welche dem Planungsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2015 und dem Regionalrat in seiner Sitzung am 10.12.2015 zur Kenntnis gegeben wird. Sollte sich der Regionalrat der Stellungnahme nach Beratung durch Beschluss anschließen, soll diese der Landesplanungsbehörde fristgerecht bis zum 15. Januar 2016 übersandt werden. Darüber hinaus steht es den Fraktionen frei, ergänzend Stellung zu nehmen und dies der Staatskanzlei mitzuteilen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird die Landesregierung über die weitere Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens entscheiden.

Im Detail haben sich Anregungen zu einzelnen Änderungen der Ziele und Grundsätze des 2. Planentwurfes ergeben, wie sie der beigefügten Anlage entnommen werden können.

Anlage:

Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Stand 25.11.2015

Stellungnahme

zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) (Fassung Kabinettsbeschluss vom 22.09.2015)

Vorbemerkung:

Der 2. Entwurf des LEP wird begrüßt. Am 18.09.2014 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) gefasst. Derzeit werden die in diesem Verfahren vorgelegten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Der RPD ist so aufgebaut, dass Dopplungen mit dem Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans. Hierbei wurde auf den 1. Entwurf des LEP aus Juni 2013 abgestellt. Die nun vorgelegten Änderungen im 2. Entwurf des LEP werden im Aufstellungsverfahren des RPD entsprechend aufgegriffen. Dies kann einerseits bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen. Andererseits ist erkennbar, dass der RPD durch Streichungen von Vorgaben im LEP (z.B. des LEP-Zieles 7.5-3 „Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen“) entsprechend zu modifizieren ist.

Zu den Änderungen der Vorgaben im Einzelnen:

zu 2. Räumliche Struktur des Landes (S. 16)

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 16):

Die Konkretisierung der Ausnahmen des Ziels 2-3 in der Erläuterung wird begrüßt. Die darin sogenannte „eng auszuwendende Ausnahmenregelung“ bedarf einer Klarstellung.

Es wird davon ausgegangen, dass baulich geprägte Nutzungen wie bspw. Hotels, Waldwohnen oder Wohnen am Wasser, bei denen eine Zuordnung zu einer Freiraumnutzung wie Erholung oder Sport behauptet wird, nicht von der Ausnahmeregelung erfasst sind. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung durch die nähere Bestimmung der im Ziel genannten Begriffe „Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ konkreter zu fassen.

Zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Vermeidung von Unsicherheiten bezüglich des Bestehens entsprechender Hürden in Ziel 2-3 sollte bezüglich Biomasseanlagen ein weiterer Spiegelstrich aufgenommen werden (inkl. Anpassung der Erläuterungen), der weitergehende Standortsteuerungen für

entsprechende bauleitplanerische Entscheidungen auf der Ebene der Regionalplanung ermöglicht. Ebenso sollte es den Kommunen generell möglich sein, eine konkrete, gestaltende Bauleitplanung auch für im Außenbereich privilegierte Nutzungen vorzunehmen (die nicht zwingend eine Bauleitplandarstellung erfordern, aber die man nur mit solchen Darstellungen detaillierter planen kann; z.B. privilegierte, raumbedeutsame Biomasseanlagen).

Ergänzungsvorschlag:

- „es sich um Planungen für Biomasseanlagen handelt, sofern keine anderen Erfordernisse der Raumordnung lokal entgegenstehen.
- es sich um Planungen für im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen handelt, sofern keine anderen Erfordernisse der Raumordnung lokal entgegenstehen.“

zu 6. Siedlungsraum (S. 40)

zu 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Absatz 2 (S. 40):

Auch wenn die hiesigen Anregungen zum 1. LEP-Entwurf von 2013 im nun überarbeiteten LEP-Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ eingeflossen sind, sind bedauerlicherweise die im 1. LEP-Entwurf von 2013 in Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung (Sätze 2 und 3) formulierten Regelungen zwar inhaltlich, aber in der programmatischen Klarheit in der Überarbeitung zu 6.1-1 (neu) nicht mehr enthalten.

zu Erläuterung zu 6.3-2 Ziel Umgebungsschutz, Absatz 3 (S. 68):

Der 1. Satz sollte wie folgt geändert werden:

„Die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort umgesetzten Abstandsgebotes nach Art. 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung ...“

Die Seveso III Richtlinie ist mittlerweile in Kraft getreten, so dass hier die Seveso II Richtlinie gestrichen werden kann.

zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, letzter Satz (S. 65):

Im Satz „Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen ... Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.“ ist das Wort „vorrangig“ einmal zu streichen.

zu 7. Freiraum (S. 99)

zu Erläuterung zu 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Absatz 2 (S. 104):

Der Begriff des Verkehrsflugplatzes ist nicht gesetzlich definiert. Er ist deshalb durch die Bezeichnung Flugplatz zu ersetzen. (Vgl. §§ 38/49 und 54 LuftVZO).

zu 7.1-5 Ziel Grünzüge, Streichung des letzten Absatzes (S. 101):

Bedauerlicherweise wurde der letzte Satz von Ziel 7.1-6 (alt) Grünzüge gestrichen. Angeregt wird, die bisherige Formulierung als Grundsatz beizubehalten.

zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung (S. 116):

Für die Einschränkung nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung hohe Hürden. Hier ist – gerade auch mit Blick auf die Waldthematik – insb. auf das OVG-Urteil 10 D 82/13.NE vom 22.09.2015 hinzuweisen. Es wird eine entsprechende Überprüfung und Anpassung des Ziels 7.3-1 angeregt.

Das Ziel 7.3-1 sollte zur Vermeidung von übermäßigen Beeinträchtigungen insbesondere für die Realisierung von Infrastrukturvorhaben (einschließlich der Energieerzeugung) und die Gewinnung von Rohstoffen geändert werden. Denn dabei handelt es sich in der Regel um privilegierte Vorhaben.

Dabei sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes zumindest die entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen für Infrastrukturvorhaben und die Gewinnung von Rohstoffen vom Ziel ausgenommen werden, die bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Regionalplänen entsprechen.

Der Ausschluss des Waldes für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen bietet aber ohnehin keine Gewähr für die in jedem Fall freiraumverträglichere Planung. So könnten durch den generellen Ausschluss des Waldes z.B. für Infrastrukturvorhaben raum- und kostenbelastende Umgehungen notwendig werden und der Rohstoffabbau gegebenenfalls auf im Einzelfall raumstrukturell weniger geeignete oder stärker umweltbelastende und großflächigere Standorte verdrängt werden (z.B. geringere Rohstoffmächtigkeiten). Ohne strikte Vorfestlegung durch den LEP könnten durch die Regionalplanung und/oder die Bauleitplanung die von in Aussicht genommenen Vorhaben ggfs. betroffenen Funktionen des Waldes im Einzelfall sachgerecht z.B. mit den ökologischen Funktionen und standörtlichen Wertigkeiten von Alternativstandorten außerhalb des Waldes verglichen werden. In diesem Rahmen könnte auch der jeweiligen spezifischen räumlichen Situation (waldarme Gebiete, Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme etc.) angemessen Rechnung getragen werden. Daher wird – gerade auch mit Blick auf das eingangs erwähnte OVG-Urteil – folgende generelle Änderung vorgeschlagen.

Neuer Absatz 4: „Nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben sind vom Ziel 7.3-1 ausgenommen.“

Neuer Grundsatz: „Bei Infrastrukturvorhaben, Vorhaben der Energieerzeugung und Vorhaben der Rohstoffgewinnung sollen erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der in Ziel 7.3-1 genannten Funktionen des Waldes vermieden werden.“

Die bisherige Ausnahme für die Windenergieanlagen würde durch den neuen Absatz 4 obsolet werden.

zu Erläuterung zu 7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete (S. 121):

Um den Waldreichtum richtig einzuordnen sollte nicht der Waldanteil am Gemeindegebiet sondern der Waldanteil am Freiraum des Gemeindegebietes zu Grunde gelegt werden. Anderenfalls werden Gemeinden mit hohem Siedlungsflächenanteil in ihrem Waldreichtum unterschätzt bzw. in ihrer Waldarmut überschätzt. Das führt dann zu Lasten der Landwirtschaft zu Ersatzaufforstungen, wenn z.B. bei 50% Siedlungsflächenanteil der Waldanteil am Gemeindegebiet 20% beträgt und damit der Waldanteil am Freiraum 40%. In einer solchen Gemeinde ist jedoch die Landwirtschaft bereits stark unterrepräsentiert und wird regelmäßig wirtschaftlich gefährdet, wenn zusätzlich Flächenentzug durch quantitativen (anstatt qualitativem) Forstausgleich droht.

zu Erläuterung zu 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen, Absatz 4 (S. 127):

Hier müsste es im 3. Satz heißen: „Ihre Abgrenzung ist an den **Schutzzonen I – III B** festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert.“

Ansonsten würde auch der nachfolgende Satz – *„Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A.“* - keinen Sinn ergeben.

zu Erläuterung zu 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche, Absatz 2 (S. 129)

Laut Erläuterung zu Ziel 7.4-6 folgt die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ für das Szenario HQ100, wie sie in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gemäß HWRM-RL dargestellt ist. Die Darstellung in diesen Karten hat jedoch nur informativen Charakter und keine Rechtsverbindlichkeit. Somit lassen sich aus ihr auch keine Schutzvorschriften nach § 78 WHG ableiten.

In einzelnen Bereichen gibt es zudem Abweichungen zwischen den gemäß § 76 WHG festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und den überschwemmten Gebieten beim Szenario HQ100, wie sie in den Gefahren und Risikokarten dargestellt sind. Dies ergibt sich daraus, dass es festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete auch für Gewässer gibt, welche nicht als Risikogewässer gemäß HWRM-RL deklariert sind. Andererseits gibt es aber auch in den Gefahren- und Risikokarten dargestellte überschwemmte Gebiete, welche nicht als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG festgesetzt oder gesichert sind. Eine Verwendung der Daten aus den Gefahren- und Risikokarten würde somit zu einer fehlerhaften Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP führen.

Im LEP sollen analog zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf folgende Gebiete als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden:

- Vorhandene Überschwemmungsbereiche auf Basis der nach § 76 WHG fachplanerisch festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete für das 100-jährliche Hochwasserereignis.
- Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind früher überschwemmte Gebiete hinter Deichen, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume (z. B. am Rhein), wieder zu Überschwemmungsgebieten zu werden.
- Zukünftige Überschwemmungsbereiche. Dies sind Gebiete, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund zeitlich begrenzter Eingriffe des Menschen absehbar wieder verschärfen wird (an der Erft wegen des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus).

Die fachplanerisch festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete können mit aktuellem Stand der Landesdatenbank entnommen werden. Derzeit findet eine Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete für die Niers und den Garather Mühlenbach einschließlich der zugehörigen Nebengewässer statt. Eine entsprechende Aktualisierung der Landesdatenbank ist für Anfang 2016 vorgesehen. Falls erforderlich können die überarbeiteten Überschwemmungsgebiete bereits vorab bei uns angefordert werden.

Die zukünftigen Überschwemmungsbereiche der Erft nach Wiederanstieg des Grundwassers stellen wir gerne zur Verfügung, da die Landesdatenbank nur das Überschwemmungsgebiet für den Istzustand beinhaltet.

Die textlichen Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 bzgl. der verwendeten Datengrundlage sollten entsprechend angepasst werden.

zu 8. Verkehr und technische Infrastruktur (S. 143)

zu 8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen (S. 143):

Das bisherige Ziel 8.1-3 „Verkehrstrassen“ wurde in einen Grundsatz umgewandelt. Hierbei wurde jedoch die Formulierung „zu sichernden“ beibehalten. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob – um der Eigenschaft als Grundsatz gerecht zu werden – eher eine „Soll-Formulierung“ gewählt werden sollte (bspw. „Für den überregionalen und regionalen Verkehr sollen Trassen bedarfsgerecht gesichert und flächensparend gebündelt werden“).

zu 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz (S. 143):

Der Grundsatz 8.1-4 wurde hinsichtlich seines Bezugs auf die verkehrlichen Bedarfspläne umformuliert. Hierbei wurde der Begriff „entsprechenden“ erstmals neu aufgenommen, was zu einer inhaltlichen Veränderung gegenüber der bisherigen Fassung führt. Der Grundsatz könnte nun dahingehend verstanden werden, dass nur für solche Bedarfsplanmaßnahmen eine regionalplanerische Flächenvorsorge erfolgen soll, die den Verkehrsachsen des transeuropäischen Verkehrsnetzes entsprechen. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob diese Einschränkung beabsichtigt ist.

zu 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein Westfalen (S. 143):

Es wird angeregt, die Bezeichnung Niederrhein: Weeze- Laarbruch zu ändern. Im luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2001 ist für den Flughafen die Bezeichnung „Flughafen Niederrhein“ festgelegt worden. Die internationale Bezeichnung (ICAO) ist Niederrhein (EDLV).

Die in 8.1-6 genannten Flughäfen des Landes sind bereits allesamt raumplanerisch gesichert und genießen insoweit Bestandsschutz. Die Entwicklung von Flughäfen ist deshalb keine raumordnerische Frage. Flughäfen sind Wirtschaftsunternehmen, die im Wettbewerb zueinander stehen. Eine eventuelle Strukturförderung hat sich an den EU-Vorgaben (Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014 zu orientieren.) Die „Sicherung“ von Flughäfen kann wegen des Bestandsschutzes raumplanerischer Darstellungen und der fehlenden Bindungswirkung an nicht zu den Zielen der Raumordnung zählenden Luftverkehrskonzeptionen (siehe § 3 Nr. 2 ROG/ § 2 abs. 1 LPIG) gekoppelt werden.

zu Erläuterung zu 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen (S. 148):

Zu Absatz 2: Zur Bezeichnung Flughafen Niederrhein siehe oben Ziel 8.1-6.

Zudem sollte nicht von Großen Regionalflughäfen sondern wie im Ziel von „regionalbedeutsamen Flughäfen“ gesprochen werden.

Zu Absatz 4: Siehe auch Anmerkung zum Ziel 8.1-6 Satz 3

Zu Absatz 7: Der Flughafen Niederrhein ist erst nach dem Beschluss der „Luftverkehrskonzeption 2010“ aus dem Jahr 2000 genehmigt worden. Die Konversion mit der Planfeststellung des Flughafen Niederrhein ist abgeschlossen.

Eine Vorwegbindung („im Einklang“) raumordnerischer Vorgaben an nicht bekannte zukünftige Vorgaben erscheint rechtlich bedenklich.

Zu Absatz 8: Unklar ist, weshalb der Regionalrat über die Einbindung von Flugplätzen in die Landesverkehrskonzeption zu befinden haben könnte. Zudem müsste die Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums durch den Regionalrat in ein raumordnerisches Ziel (eine bloße Verfahrensregelung würde da nicht reichen) gekleidet werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Ein Entscheidungsvorbehalt zugunsten der Landesregierung ist mit § 19 Abs. 6 LPlg nicht vereinbar.

zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm (S. 144):

Zu Absatz 1: Es wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt, dass die kommunale Siedlungsentwicklung stärker den Aspekt des Fluglärms in den Blick nimmt.

Allerdings lässt weder das Ziel noch die Begründung erkennen, auf welche Dokumente sich der Plangeber hierbei konkret bezieht, was also genau die Grundlage für die dem Ziel zugrundeliegende Abwägung ist.

Zu Absatz 4: Unter 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume wurden schon Ausführungen zum Begriff des Verkehrsflughafens gemacht (s.o.).

In Ziel 8.1-7 soll nun zwischen regionalbedeutsamen Flughäfen und übrigen Regionalflughäfen differenziert werden. Eine Definition, was ein Regionalflughafen ist, fehlt aber. Sinnvoll wäre, die Streichung der Worte „übrige Regionalflughäfen und“. Denn der Begriff der Verkehrslandeplätze ist in § 49 Abs. 2 Nr 1 LuftVZO definiert und die Regelung ist für Verkehrslandeplätze (in der Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sind dies: Aachen-Merzbrück, Bonn-Hangelar, Essen-Mülheim, Mönchengladbach, Dahlemer-Binz, Dinslaken-Schwaze Heide, Grefrath Niershorst, Wipperführt-Neye) sinnvoll.

zu Erläuterung 8.1-9 landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (S. 152):

Aus den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wurde der Bezug auf das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzert des Landes NRW gestrichen. Es handelt sich hierbei jedoch um das einzige Dokument, welches bisher Aussagen zum Bedarf an Hafenflächen trifft. Da das Ziel 8.1-9 vorgibt, dass von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaaffines Gewerbe festzulegen sind, wird es daher als außerordentlich bedeutsam angesehen, über die Bindung an das Landeskonzept eine Orientierung für den Begriff der Bedarfsgerechtigkeit im Zusammenhang mit der Darstellung von Hafenflächen zu geben.

zu 9. Rohstoffversorgung (S. 166)

zu Erläuterung zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume (S. 171):

Die klarstellende Ergänzung in den Erläuterungen, dass die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungszeiträume anzurechnen sind, nehmen wir erfreut zur Kenntnis.

Auf unsere Anregung, in den Erläuterungen zu 9.2-2 in Absatz 2 ebenfalls klarzustellen, dass die dort genannten Versorgungszeiträume (20 oder 35 Jahre) nicht bei jeder Regionalplanfortschreibung/-änderung aufzufüllen sind, sondern nur wenn sich die gesicherten Versorgungszeiträume den Untergrenzen des Ziels 9.2-3 (10 bzw. 25 Jahre) annähert und somit eine ein Fortschreibungserfordernis nach 9.2-3 besteht, wurde nicht eingegangen. Es bedarf nach unserem Dafürhalten jedoch einer klaren Formulierung, wann die Versorgungszeiträume auf 20 Jahre für Lockergesteine bzw. 35 Jahre für Festgesteine im Regionalplan durch BSAB-Darstellungen aufzufüllen sind.

Da auch die Synopse der Staatskanzlei zum Umgang mit unserer Stellungnahme hierzu keine Aussagen enthält, wird davon ausgegangen, dass die Beibehaltung der Formulierung des Zieles bzw. der Erläuterungen vor dem Hintergrund geschieht, dass aus Sicht der Landesplanung eine Ergänzung zur Klarstellung nicht erforderlich ist, da ein „Aufstockungserfordernis“ sich ausschließlich aus versorgungsbezogenen Gründen (Ziel 9.2-3) ergibt und nicht, weil aus anderem Anlass themenbezogen ein Regionalplan fortgeschrieben oder geändert wird (z.B. Planungsraumveränderungen, Änderungen im Siedlungsbereich oder bei Freiraumthemen).

zu 9.2-3 Ziel Tabubereiche (gestrichen) – altes Ziel nach LEP-Entwurf Stand: 25.06.2013 (S. 168):

Aus regionalplanerischer Sicht wird begrüßt, dass das Ziel zu Tabugebieten im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde gestrichen wurde, wie dies von Seiten der Regionalplanung auch angeregt worden war.

Aus Sicht des Natur- und Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

Die Streichung dieses Ziels, bestimmte Gebiete als Tabubereiche festzulegen, hätte zur Folge, dass die Ziele Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz bzw. Naturschutz etc. gleichberechtigt nebeneinander stünden. Stattdessen sollten die zuvor genannten Tabugebiete weiterhin aufrecht erhalten und um einen Hinweis ergänzt werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung (den regionalen Besonderheiten des Raumes entsprechend) weitere Tabukriterien möglich sind.

Eine Trinkwassergewinnung ist nicht mehr möglich, wenn im Bereich festgesetzter oder geplanter Wasserschutzzonen I - III A Bodenschätze abgegraben werden. Durch die Gewinnung von Rohstoffen (insbesondere Sande und Kiese) werden die

das Grundwasser schützenden Deckschichten entfernt, wodurch ein sehr hohes, nicht mehr tolerierbares Gefährdungspotential insbesondere im Nahbereich der Trinkwassergewinnungen entsteht.

Hier sollte eine eindeutige Positionierung zugunsten der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des Naturschutzes erfolgen, indem die Tabugebiete wieder als Ziel aufgenommen werden.

In der Zusammenfassung der Umweltprüfung zum Entwurf des LEP wird hinsichtlich des Wegfalls des Ziels 9.2-3 Tabugebiete ausgeführt: Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete bestehen und weil eine Festlegung von Tabugebieten auf Ebene des LEP rechtlich kritisch zu sehen ist.

Nach meiner Ansicht finden sich fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der Wassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zurzeit nur in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Dadurch werden allerdings nur festgesetzte Wasserschutzgebiete geschützt; geplante Wasserschutzgebiete oder Reservegebiete können nur durch Regelungen in der Planung (Regionalplan oder LEP) vor raumbedeutsamen Vorhaben geschützt werden. Eine Aufnahme in den Regionalplan ohne Grundlage im LEP könnte kritisch gesehen werden. Auch aus diesem Grund ist die Wiederaufnahme des Ziels 9.2-3 erforderlich.

Aus Gründen der Daseinsvorsorge muss u.E. die Trinkwasserversorgung Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

Die Ausweisung von Tabuzonen im LEP ist auch aus Gründen des Naturschutzes erforderlich. Gemäß der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (Kabinettsbeschluss vom 08.01.2015) ist als ein vordringliches Ziel des Handelns der Landschaftsbehörden die Ausweitung des Biotopverbundes von 10 % auf 15 % der Landesfläche vorgesehen. Weiterhin sind der Schutz des Grünlandes und die Wiederherstellung naturnaher Strukturen in der Agrarwirtschaft voranzutreiben. Beiden Zielen kann nur entsprochen werden, wenn die wesentlichen Schutzgebiete von großflächigen Vorhaben wie Abgrabungen freigehalten werden. In der sich immer weiter verschärfenden Nutzungskonkurrenz im Freiraum können in nachgelagerten Verfahren erforderliche Ausgleichsflächen schon heute kaum noch beschafft werden.

Eine klare Gliederung des Landesgebiets kann nur auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch eine politische Grundsatzentscheidung der Landesregierung getroffen werden. Bereits der o. g. Kabinettsbeschluss hat eine Leitlinie für die Belange von Natur und Landschaft getroffen. Die Ausweisung von Tabuzonen im LEP ist deshalb nur folgerichtig.

Soweit durch fachgesetzliche Regelungen nach erfolgter Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ein dem Ziel, in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten - Zonen I bis III A - Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht

festzulegen, entsprechender Schutz dieser Gebiete besteht, spricht nichts gegen eine Streichung dieses Ziels.

zu 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabubereiche (gestrichen) – alter Grundsatz nach LEP-Entwurf Stand: 25.06.2013 (S. 169):

Aus regionalplanerischer Sicht wird begrüßt, dass das Ziel zu Tabugebieten im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde gestrichen wurde, wie dies von Seiten der Regionalplanung auch angeregt worden war.

Aus Sicht des Natur- und Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

Es ist erforderlich, auch die Zone III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete sowie von Reservegebieten ausreichend zu schützen. Dieser Schutz ist bei Abgrabungen aufgrund der damit verbundenen Gefährdungspotentiale nicht mehr gegeben.

Auch dieser Grundsatz ist zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung wieder aufzunehmen.

Soweit fachgesetzliche Regelungen nach erfolgter Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes vorliegen, die dem Grundsatz entsprechen, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe zusätzliche Tabugebiete, wie z. B. Wasserschutzgebiete - Zone III B -, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte, bestimmt werden können, spricht nichts gegen eine Streichung dieses Grundsatzes.

zu 9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung (S. 169):

Aus Sicht des Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

In einem zu ergänzenden Grundsatz resp. in den Erläuterungen hierzu ist die folgende Ergänzung vorzunehmen: Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Eignung der Materialien zur Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen Abgrabungen in diesen Bereichen nicht verfüllt werden; unberührt bleiben BSAB, in denen die Regionalplanung keine Darstellung als Oberflächengewässer vorsieht. Außerhalb dieser Bereiche sollte aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes eine Verfüllung nur im Einzelfall erfolgen, wenn es aus naturschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

An die Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen sind bezüglich Qualität und hydraulischem Verhalten der Verfüllmaterialien hohe Anforderungen zu stellen. Das Material darf keinerlei Potenzial aufweisen, Schadstoffe in das Grundwasser

einzutragen, weiterhin müssen die natürlich vorhandenen Durchlässigkeiten im Grundwasserleiter durch den Einbau des Verfüllmaterials erhalten bleiben. I.d.R. schränken diese Anforderungen die Auswahl geeigneter Materialien sehr stark ein, so dass es insbesondere auch aus Ressourceneffizienz- und Kostengesichtspunkten angezeigt ist, die Nassabgrabungen i.d.R. nicht zu verfüllen.

zu 10. Energieversorgung (S. 177)

zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergienutzung (S. 181):

Die Raumordnung kann nur Bereiche sichern aber nicht sicherstellen, dass dort zu einem bestimmten Termin Anlagen mit einem bestimmten Leistungspotenzial errichtet worden sind, die – abhängig von jährlich schwankenden Windstärken – einen bestimmten Stromertrag bringen, der einen Mindestanteil an einem heute noch nicht bekannten zukünftigen Strombedarf in einem Jahr der Zukunft sicherstellt. Hier könnte man höchstens mit sehr vagen, mit hohen Unsicherheiten behafteten Prognosen arbeiten. Insoweit ist das geplante Ziel 10.2.-2 sehr kritisch zu sehen.

Angesichts der ohnehin vorgesehenen Grundsatzvorgabe 10.2-3 – die aufgrund des Hektarbezugs zumindest insoweit sehr viel besser umzusetzen ist – sollte daher auf dieses Ziel generell verzichtet werden; ggf. könnte es auch in Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 umgewandelt werden.

Falls dies nicht erfolgt und an einer Vorgabe als Ziel festgehalten werden soll, wird vorgeschlagen, das Ziel 10.2-2 zumindest in einen Grundsatz umzuwandeln, denn eine solche Vorgabe könnte rechtssicherer eingehalten werden.

Je nach Variante wären auch die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Die Thematik der Leistungsvorgaben war im Übrigen in der bisherigen Fassung des LEP-Entwurfs aus 2013 zwar auch kritisch, aber zumindest etwas weniger kritisch als in der aktuellen Fassung. Denn damals standen dort auch Hektarwerte im Zielentwurf, so dass die relative Bedeutung des ersten – nun als Ziel verbleibenden Teils – der bisher geplanten Vorgabe etwas gemindert war.

zu Erläuterung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 183):

Zu Absatz 5: Hierzu wird auf die Ausführungen zu 8.1-6 verwiesen.

Ergänzend wird gefordert, dass es nicht bei der Prüfung des Belanges der Luftverkehrssicherheit bleibt, sondern dass diese gewährleistet sein muss. Es muss deshalb im letzten Spiegelstrich heißen:

- Gewährleistung der Luftsicherheit (*anstatt Luftverkehrssicherheit*)

zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung (S. 182):

Es wird – auch vor dem Hintergrund des OVG-Urteils 10 D 82/13.NE vom 22.09.2015 – angeraten, das Ziel durch eine textliche Änderung klar auf nicht nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen zu beschränken (privilegierte Anlagen gibt es bereits heute als Nebenanlagen privilegierter Vorhaben; etwaige künftige bedingte Neuprivilegierungen in § 35 BauGB sind zumindest nicht ausgeschlossen), da bei privilegierten Anlagen – vereinfacht gesagt – negative planerische Vorgaben nur bei gleichzeitigen (entsprechend der Systematik für Konzentrationszonen ermittelten) Positivdarstellungen rechtssicher erscheinen.

Bei der nun gewählten Formulierung zu Schienenwegen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten in der Bestimmbarkeit entsprechender Schienenwege (ebenso wie es bei der bisherigen Fassung schwierig gewesen wäre, Hauptschienenwege zu bestimmen). Denn es gibt zumindest in Anlage 3 der LPIG DVO – und auch der Legende des RPD-Entwurfs – keine entsprechende Kategorie „Schienenwege mit überregionaler Bedeutung“. Auch ansonsten ist keine entsprechendes Mittel zur Bestimmung der überregionalen Bedeutung ersichtlich.

Es wäre besser, auf alle in Regionalplänen dargestellten Schienenwege und zugleich vor Ort real bestehende Schienenwege abzustellen. Dies wäre a) klar bestimmbar und b) auch inhaltlich sachgerecht aufgrund hinreichender Vorprägungen entsprechender Standorte. Dabei ist zu bedenken, dass a) die Gültigkeit lokal entgegenstehender anderer Vorgaben der Raumordnung oder des Fachrechtes unberührt bliebe und b) aufgrund der Strahlungsintensität und der Vergütungsthematik ohnehin in NRW mit wenigen künftigen PV-Vorhaben auf Freiflächen zu rechnen ist. Raumbedeutsame räumliche Fehlentwicklungen sind schon daher sehr unwahrscheinlich und wenn diese dennoch eintreten sollten, kann man immer noch mit Mitteln der Regional- oder Landesplanung per Änderung für Folgevorhaben nachsteuern.

Das Abstellen auf alle im Regionalplan dargestellten und zugleich bestehenden Schienenwege entspricht auch dem vom Regionalrat am 18.09.2014 beschlossenen Entwurf des RPDs (vgl. Ziel 5.5.2, Z1).

Es wird daher die folgende geänderte Formulierung angeregt:

„oder bestehenden Schienenwegen die zugleich gemäß LPIG-DVO in Regionalplänen dargestellt sind.“

zu Erläuterung zu 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte (S. 192):

Die Erläuterung sollte im 2. Absatz wie folgt ergänzt werden: „Weitere Ausführungen zu Abständen ... im Gemeinsamen Runderlass „Abstandserlass“ in der jeweils geltenden aktuellen Fassung **und im Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.**“

zur Anlage zeichnerische Festlegungen:

1. Die Flächen des Polders Bylerward (südl. Emmerich am Rhein) und des Polders Orsoy (Rheinberg) sind in der zeichnerischen Festlegung zum Entwurf des LEP NRW 2015 nicht korrekt dargestellt. Für die weitere Planung können vorhandene Daten auf Anfrage gerne bereit gestellt werden.
2. Die Darstellung der Oberflächengewässer in der zeichnerischen Festlegung zum LEP beinhaltet natürlich nicht alle Gewässer. Es sollten aber auf jeden Fall die Gewässer dargestellt werden, für welche auch Überschwemmungsbereiche darzustellen sind.